

NICHTS SEHEN, NICHTS HÖREN, NICHTS ÄNDERN

ZUR VERANTWORTLICHKEIT DEUTSCHLANDS FÜR DIE FOLGEN DER US-AMERIKANISCHEN DROHNENEINSÄTZE

Während die deutsche Regierung vorgibt, nichts von den Aktivitäten in Ramstein zu wissen, winden sich die Gerichte angesichts der Klagen von Angehörigen der Opfer des Drohnenkrieges der USA und versuchen, sich nicht festzulegen. Kann eine neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Schutz der zwischen politische Interessen geratenen Menschenrechte beitragen?

2001 haben die USA als Reaktion auf die Anschläge in New York City den „global war on terror“ ausgerufen und nutzen seitdem Drohnen zur gezielten Tötung Terrorverdächtiger. Die Anzahl der Einsätze nimmt rasant zu: Das Bureau of Investigative Journalism (BIJ) gab im Januar 2015 an, dass seit der Amtseinführung Obamas 2009 mindestens 2454 Menschen außerhalb der von den USA erklärten Kriegsgebiete von Drohnen getötet wurden. Damit erfolgen unter der Regierung Obamas annähernd neunmal häufiger als unter seinem Vorgänger George W. Bush Drohneneinsätze. Doch die USA sind auf Verbündete angewiesen: Aufgrund der Erdkrümmung können die Daten, die die Drohnen sammeln, nicht direkt in die USA weitergeleitet und dort ausgewertet werden. Im Frühjahr 2014 stellte eine umfassende Reportage der Süddeutschen Zeitung, des WDR und des NDR die deutsche Verwicklung in den Drohnenkrieg dar: Im pfälzischen Ramstein befindet sich der größte US-Militärflugplatz außerhalb der USA, der als Datendrehscheibe für die Drohneneinsätze dient. In dieser Satelliten-Relais-Station werden die Daten, die die Drohnen aufnehmen, empfangen, ausgewertet und per Glasfaserkabel weitergeleitet. Diese Analysen und Anweisungen befähigen die Pilot_innen in den USA zur Steuerung eines Einsatzes. Der ehemalige Drohnenpilot Brandon Bryant erklärte im NSA-Untersuchungsausschuss: „Ohne Ramstein ist kein Drohnenangriff möglich.“ Die Bundesregierung hält jedoch seit einer Anfrage im Bundestag 2013 an ihrem doppeldeutigen Statement fest, dass Deutschland laut dem Auswärtigen Amt nicht Ausgangspunkt für den Einsatz von Drohnen sei und die Drohnenpilot_innen in den USA und nicht in Ramstein saßen. Das entspricht vermutlich der Wahrheit, steht jedoch auch überhaupt nicht zur Debatte. Ein erst 2014 vom Auswärtigen Amt an die amerikanische Botschaft gerichteter Fragenkatalog zu den Aktivitäten auf deutschem Territorium bleibt unbeantwortet. Im April 2016 gab das Auswärtige Amt an, keine neuen Erkenntnisse zu haben, jedoch werde „weiterhin mit Nachdruck“ an einer Klärung gearbeitet. Eine Beurteilung der Völ-

kerrechtskonformität etwaiger Einsätze sei jedoch nur „bei genauer Kenntnis der konkreten Situation und der Umstände des Einzelfalls möglich“.

Killing in the name of...

Wenn die Einsätze der USA Völkerrechtsverletzungen darstellen, ist Deutschland verantwortlich. Die Gewalten sind über Art. 25 S. 1 GG an die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts, somit an Gewaltverbot und humanitäres Völkerrecht sowie internationale Menschenrechte gebunden. Nach §§ 8, 11 des Völkerstrafgesetzbuchs sind Tötungen, die nicht militärisch gerechtfertigt sind, verboten und strafbar. Somit könnte sich Deutschland der Beteiligung an einem völkerrechtlichen Delikt strafbar machen – dieses Szenario malt ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages von 2014 aus. Voraussetzung dafür ist jedoch ein Vorsatz der deutschen Regierung – ein solcher besteht nur bei nachweisbarer Kenntnis von den Aktivitäten.

Völker- wie auch menschenrechtlich wirft die gezielte Tötung von Einzelpersonen durch einen Staat auf fremdem Territorium verschiedene Fragen auf. Bezüglich der kontrovers diskutierten Frage der Verletzung des Gewaltverbots durch die USA und mögliche Adressat_innen einer Verteidigungshandlung wird auf andere Ausführungen verwiesen. Auch wenn die Versuche der USA, durch die Schaffung neuer Rechtsfiguren eine völkerrechtliche Legitimation ihres Handelns zu demonstrieren eine gewisse Relevanz für die allgemeine Anerkennung des Völkerrechts haben, ändert dies doch nichts daran, dass die Einsätze überwiegend als völkerrechtswidrig beurteilt werden. Der UN Sonderbeauftragte für außergerichtliche summarische oder willkürliche Hinrichtungen mahnte bereits 2010, dass mit der Politik der gezielten Tötungen klare rechtliche Standards durch eine vage definierte „Lizenz zum Töten“ weichen und so nach und nach ein Verantwortlichkeitsvakuum entstehe. Im Fokus sollen an dieser Stelle mögliche Verstöße gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit im humanitären Völkerrecht durch die Verursachung ziviler Opfer stehen.

Kollateral, illegal, unverhältnismäßig?

Drohnen sollten zu größerer militärischer Vorhersehbarkeit und Treffsicherheit beitragen und so zivile Opfer (wobei strittig ist, wer als Zivilperson gilt) so weit wie möglich vermeiden. Tatsächlich kommt es aber immer wieder zu großen Zahlen ziviler Getöteter. So geht das BIJ von einem ungeheuren Missverhältnis aus: Bei 41 Versuchen Anführer von „Terrorgruppen“ zu töten, wurden 2014 mindestens 1.147 Zivilisten getötet. Eine zunehmende Gefahr für die Zivilbevölkerung stellen dabei die sogenannten „signature strikes“ dar. Terrorist_innen als Angriffsziele sollen nach typisierten Verhaltensmustern

identifiziert werden - in der Praxis besteht jedoch eine extrem hohe Irrtumsanfälligkeit. Dabei ist das Unterscheidungsgebot zwischen Zivilist_innen und Kombattant_innen Kern des humanitären Völkerrechts, das entstanden ist, um einen Ausgleich zwischen militärischen Erwägungen und humanitären Schutzansprüchen zu schaffen. Schon der militärische Nutzen ist gerade im Rahmen von sogenannten „preemptive strikes“, also der vorbeugenden Tötungen von Terrorverdächtigen um einen etwaigen Anschlag zu verhindern (deren Völkerrechtskonformität im Übrigen per se abgelehnt wird), äußerst strittig. Schätzungen zufolge trafen gerade einmal 2 % der Drohnenangriffe führende Terrorist_innen. Und es steht die Frage im Raum, ob durch die Tötung Einzelner terroristische Strukturen tatsächlich beschädigt werden können. Die ständige Bedrohung, die als teilweise 24 Stunden am Tag kreisenden Drohnen wahrgenommen wird, und die als willkürlich und unverhältnismäßig erscheinenden Tötungen von Zivilpersonen, scheinen vielmehr den perfekten Nährboden für die Rekrutierung neuer Terrorist_innen zu bilden. Besonders die hohen Zahlen ziviler Opfer machen die Einsätze unverhältnismäßig.

Klagen gegen Deutschland I – Zur Grundrechtsbindung

Ob die Bundesregierung tatsächlich davon weiß oder nicht: In Ramstein werden Daten



Foto: gemeinfrei

ausgewertet, die Angriffe ermöglichen, bei denen Zi-

vilist_innen getötet werden. Zweimal haben deren Angehörige nun vor dem Verwaltungsgericht Köln (VG) gegen die Untätigkeit der deutschen Regierung geklagt. Dessen Zuständigkeit ergibt sich aus dem formellen Sitz der Behördenleiterin des Verteidigungsministeriums, Ursula von der Leyen, als Beklagte in Bonn. Im April 2016 wurde die Klage eines Somaliers, dessen Familienmitglied bei einem Luftangriff getötet wurde, wegen mangelnder Klagebefugnis als unzulässig abgelehnt. Der Kläger berief sich auf eine Verletzung der aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgenden grundrechtlichen Schutzpflichten der Bundesrepublik Deutschland. Diese wisse von der Rolle Ramsteins für die Drohneinsätze und unternehme nichts dagegen. Das VG sah jedoch in dem Überlassen der Liegenschaften an die USA allenfalls eine mittelbare Schutzpflichtverletzung durch Unterlassen. Dies erreiche nicht die qualitative Schwelle, nach der ein Luftangriff der USA in Somalia als deutscher Hoheitsakt zugerechnet werden könnte. Ein Jahr zuvor, im Mai 2015, hatte eben jenes VG die Leistungsklage einer jemenitischen Familie, gerichtet auf die Unterbindung der militärischen Nutzung des Stützpunktes Ramstein, hingegen für zulässig erklärt. In der durchaus lesenswerten

Entscheidung betonte das VG, die Ausübung von Hoheitsgewalt über fremdes Territorium sei keine Voraussetzung für die extraterritoriale Geltung von Grundrechten gegenüber Ausländer_innen. Ein konkreter Bezug zur eigenen hoheitlichen Tätigkeit sei aber erforderlich. Das VG nahm als gegeben an, dass ein solcher Bezug durch die Genehmigung und Duldung der Nutzung der auf deutschem Territorium liegenden Air Base besteht und dass Deutschland ausreichende Kenntnis von der Art der Nutzung habe. Grundrechtliche Schutzpflichten gegenüber den Opfern von Drohnenangriffen können somit bestehen. Das VG führt dann jedoch aus, dass das bisherige Verhalten der Bundesregierung zur Erfüllung dieser Pflichten genüge. Die Verfassung gebe nur das Schutzziel, nicht aber die konkret zu ergreifenden Maßnahmen vor. So komme den Gerichten nur ein extrem eingeschränkter Prüfungsmaßstab im Sinne einer Evidenzkontrolle zu.

Klagen gegen Deutschland II – „Wir sprechen hier nur Recht“

So verweist das VG im Folgenden nur auf die Ausführungen der Bundesregierung und nimmt keine eigene Bewertung vor – diese habe bei der Erfüllung ihrer Schutzpflicht einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Handlungsspielraum. Mangels zur Verfügung stehender und auch nicht beschaffbarer Informationen

könne eine abschließende völkerrechtliche Bewertung allerdings nicht vorgenommen werden.

Dennoch sei es wohl nicht gänzlich unvertretbar, das Handeln der USA im Jemen als völkerrechtskonform zu werten. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Einsätze angesichts der vielen zivilen Opfer beruft sich die Bundesregierung auf eine Rede Obamas 2013, in der er angab, Einsätze nur vorzunehmen, wenn „near certainty“ bestehen würde, dass keine Zivilist_innen getötet werden. Die Regierung habe immer wieder auf die Einhaltung völkerrechtlicher und grundrechtlicher Standards gepocht und deren Einhaltung zugesichert bekommen. Nach Ansicht des VG genügt dies, um den Schutzpflichten nachzukommen. Es liege auf der Hand, dass die Kläger_innen keinen Anspruch auf Kündigung der Stationierungsverträge haben, denn zwangsläufig würden „zahlreiche andere vitale und ohne weiteres rechtmäßige Interessen der Bundesrepublik in der außen- und verteidigungspolitischen Kooperation schwerwiegend beeinträchtigt“.

Völkerrechtlich bedenklich ist an dieser Entscheidung, dass nationale Gerichte sehr wohl als Rechtskenntnisquellen dienen und die eigene Bewertung einer unklaren Rechtsfrage eindeutig in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Aber auch die im nationalen Recht gel-

tende Gewaltenteilung sieht ein System der „checks und balances“ vor. Wenn Gerichte sich aufgrund politischer Erwägungen der Rechtsauslegung enthalten, erzeugt dies auf doppelter Ebene rechtsfreie Räume. Dass ein Willkürmaßstab bei der Überprüfung staatlichen Handelns genügen soll, kann angesichts der besonderen Sensibilität und Schutzwürdigkeit der tangierten Rechtsgüter – immerhin körperliche Unversehrtheit und Leben – nicht überzeugen. Es hätte überprüft werden müssen, ob das Untermaßverbot durch das bloße Einholen von „Zusicherungen“, dass schon alles rechtmäßig sei, verletzt wurde.

Ein zu heißes Eisen?

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die Verpflichtung deutscher Hoheitsträger_innen betont, „alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft.“ Da die Möglichkeit eines Völkerrechtsverstosses durch die USA greifbar im Raum steht, gebietet der Untersuchungsgrundsatz, dass die Bundesregierung tatsächlich effektive Nachforschungen anstellt. Doch die Rechtsprechung zeigt sich uneinheitlich. Deutlich wird, dass sich die Gerichte sträuben, eine solch hochpolitische Frage zu entscheiden. Auch wenn die Rechtswissenschaften sich zu häufig auf ihre „Wissenschaftlichkeit“ berufen und so den Zusammenhang zwischen Gesetzen, Rechtsprechung und Politik ausblenden wollen, ist dieses Unbehagen nationaler Gerichte in gewissem Maße verständlich. Die Bundesregierung signalisiert schließlich eindeutig, dass sie sich entschieden hat, von den Tätigkeiten der USA auf deutschem Territorium nichts wissen zu wollen und diese jedenfalls nicht zu unterbinden.

Damit das Spannungsfeld zwischen nationalen Interessen, zwischenstaatlichen Loyalitäten und Menschenrechten nicht zu Lasten letzterer aufgelöst wird, können internationale bzw. „überstaatliche“ Gerichte beitragen. Im europäischen Raum strahlt vor allem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) besonders aus. Dieser hat sich in den letzten Jahren zur menschenrechtlichen Verpflichtung „nichtwissender“ Staaten besonders eindeutig positioniert. So hat er in mehreren Entscheidungen die Rolle europäischer Staaten im „extraordinary rendition programme“ der CIA bewertet und zuletzt im Fall Polens entschieden, dass ein

Berufen auf Unkenntnis von den Aktivitäten ausländischer Hoheitsträger_innen auf dem eigenen Territorium nicht von den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entbindet. Im Rahmen des ebenfalls nach 09/11 gestarteten Programms unterhielt die CIA verschiedene „Geheimgefängnisse“ in europäischen Staaten. Unter anderem wurden in Polen in einem solchen Gefängnis Terrorverdächtige von CIA-Angehörigen gefoltert. Der EGMR betonte, dass es wenig wahrscheinlich sei, dass polnische Beamte_innen gesehen oder gewusst hätten, was genau in dem Gefängnis vor sich ging, aber die polnische Regierung die Art und die Absichten der CIA-Aktivitäten auf ihrem Territorium zu dieser Zeit kannte. Erst die Duldung Polens habe die Menschenrechtsverletzungen der CIA ermöglicht.

Parallelen und Differenzen

Anders als im Fall der Geheimgefängnisse befinden sich die Opfer von Drohnenangriffen nicht auf deutschem Territorium. Jedoch stellte der EGMR zudem auch eine Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK fest, da es Polen unterlassen hatte, den Transfer Al Nashiris nach Guantanamo zu verhindern, obwohl ihm dort die Todesstrafe drohte. Das Verbot der Abschiebung in Länder, in denen die Vollstreckung der Todesstrafe droht, ist gefestigte Rechtsprechung. Physische Grenzüberschreitungen von geschützten Personen entbinden die Konventionsstaaten nicht von ihrer bereits vorher bestehenden Verpflichtung. Eine Ausweitung dieser Rechtsprechung auf das Dulden von Vorbereitungshandlungen von illegalen Tötungen auf dem eigenen Territorium erscheint denkbar. Maßgeblicher Unterschied sei jedoch, wie aktuell das Bundesverwaltungsgericht ausführte, dass die polnischen Amtsträger_innen Kenntnis von den Vorgängen auf ihrem Territorium hatten. Es müsste eine stillschweigende oder ausdrückliche Billigung der Menschenrechtsverletzungen durch den Territorialstaat vorliegen. Eine solche qualifizierte Kenntnis stehe im Fall der Bundesregierung aber gerade nicht fest. Also ist auch auf dieser Ebene nichts zu machen? Der EGMR versteht die EMRK nicht als symbolisch, sondern als „lebendiges Instrument“ zur Verwirklichung der Menschenrechte. Allein die Rechtsprechung zur extraterritorialen Geltung der EMRK zeigt, dass der EGMR die EMRK flexibel und

Anzeige



grünes blatt

Zeitschrift für Umweltschutz von unten



Herrschaftskritik
Energiekämpfe
Mensch-Tier-Verhältnis
Anti-Knast-Arbeit

Einzelabo 15€, 10er-Abo 60€ / 4 Ausgaben
Gratis-Probeexemplar

mail@gruenes-blatt.de

angepasst an die jeweiligen – auch politischen Umstände – auslegt. Angesichts der progressiven Rechtsprechung des EGMR zur Verantwortlichkeit für die Duldung der Geheimgefängnisse erscheint die zukünftige Annahme einer Schutzpflichtverletzung Deutschlands möglich. Immerhin sind spätestens seit 2013 massive Zweifel an der Völkerrechtskonformität der Nutzung des eigenen Territoriums gesät, so dass das Fehlen effektiver Nachforschungsbemühungen als Duldung gewertet werden könnte.

Oh zahnloser Tiger Völkerrecht?

Also muss nur abgewartet werden, bis betreffende Personen den deutschen Instanzenzug erschöpft haben und vor den EGMR ziehen? Doch selbst wenn es zu einer Verurteilung käme: Tatsächliche Durchsetzungsmechanismen fehlen. So sitzt Al Nashiri trotz der als bahnbrechend gefeierten Verurteilungen europäischer Staaten nach wie vor in Guantanamo ein. Nicht einmal wie die vom EGMR ausgesprochene Kompensationszahlung an ihn geleistet werden kann, ist geklärt. Die Umsetzung der Feststellungsurteile hängt von den einzelnen Konventionsstaaten ab. Besonders die Beispiele von England und Russland, die seit Jahren Verurteilungen und Pilotverfahren wegen fortbestehender menschenrechtlichen Missstände in Kauf nehmen, zeigen, dass das System der gegenseitigen Menschenrechtsverpflichtung bei überwiegenden nationalen Interessen ins Wanken geraten kann.

Zwar kann das bloße Berufen auf eingeschränkte vertragliche Befugnisse der deutschen Bundesregierung, die weitere Nachforschungen unmöglich machen, nicht überzeugen. Das Stationierungsabkommen als völkerrechtlicher Vertrag gilt nicht absolut und die Bundesregierung ist nicht völlig handlungsunfähig – etwa die Wiener Vertragsrechtskonvention sieht Instrumentarien im Falle von Vertragsverstößen vor. Jedoch konsterniert das Gutachten für den Bundestag von 2014: Abgesehen von einer äußerst unrealistischen Kündigung des Stationierungsvertrages bestehe kaum eine tatsächliche Handhabe gegen die USA. In Betracht der Bedeutung einer Unterbindung der US-amerikanischen Nutzung Ramsteins für das transatlantische Verhältnis, ist nicht abzusehen, wie Deutschland im Falle einer Verurteilung durch den EGMR reagieren würde. So mutet die Klage eines Anwohners der Militärbasis in Ramstein auf die Erteilung von Auskünften über die Drohnenflüge und Überwachung der Geschehnisse in Ramstein naiv an. Trotz teilweise vertretenen progressiverer Ansätze, die aus Art. 25 S. 2 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ein eigenes Klagerecht statuieren, ist die Abweisung seiner Klage mangels eigener Verletzung in subjektiven Rechten schwer zu beanstanden. Dennoch mahnt dieser Versuch, Menschenrechtsversprechen ernst zu nehmen und nicht vor der „Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen“-Haltung der Bundesregierung zu kapitulieren. Diese Haltung trägt schließlich zum Tod von Menschen bei.

Theresa Richarz studiert nach ihrem ersten juristischen Examen Politik und Philosophie in Heidelberg.

Anzeige

SCHWERPUNKT

Der Fall Ethel und Julius Rosenberg
Antikommunismus, Antisemitismus und Sexismus in den USA zu Beginn des Kalten Krieges

Sina Arnold / Olaf Kistenmacher

Der Fall Ethel und Julius Rosenberg
Antikommunismus, Antisemitismus und Sexismus in den USA zu Beginn des Kalten Krieges

96 Seiten, 12,80 Euro
ISBN 978-3-96042-009-5

IM FEIND BILD VEREINT
Zur Relevanz des Antisemitismus in der Querfront-Zeitschrift Compact

Kevin Culina / Jonas Fedders

Im Feindbild vereint
Zur Relevanz des Antisemitismus in der Querfront-Zeitschrift Compact

96 Seiten, 9,80 Euro
ISBN 978-3-96042-004-0

Sex, Gott und Kapital
Nicht mehr nur Unterwerfung zwischen neoreaktionärer Rhetorik und postsäkularen Politiken

Jule Jakob Govrin

Sex, Gott und Kapital
Houellebecqs Unterwerfung zwischen neoreaktionärer Rhetorik und postsäkularen Politiken

96 Seiten, 9,80 Euro
ISBN 978-3-96042-008-8

HINTER DEN BARRIKADEN
Eine Reise durch Nordkurdisten im Krieg

Lower Class Magazine

Hinter den Barrikaden
Eine Reise durch Nordkurdisten im Krieg

184 Seiten, 13,80 Euro
ISBN 978-3-96042-012-5

KRISEN PROTESTE IN SPANien
Zwischen Selbstorganisation und Überfall auf die Institutionen

Nikolai Huke

Krisenproteste in Spanien
Zwischen Selbstorganisation und Überfall auf die Institutionen

175 Seiten, 14,80 Euro
ISBN 978-3-96042-006-4

www.edition-assemblage.de